

Per Mail an: kathrin.schweizer@bl.ch
thomas.nigl@bl.ch

Sicherheitsdirektion
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

24. März 2022

Vernehmlassung betreffend Landratsvorlage «Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in der frühen Sprachförderung – Erlass eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum rubrizierten Entwurf abgeben zu können.

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf insgesamt und betrachten ihn als zielführend. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist aus unserer Sicht sinnvoll und unnötige Schnittstellen wurden vermieden. Dort, wo sie vorhanden sind, tragen sie zu einer guten Zusammenarbeit zwischen den beiden Staatsebenen und zu einer möglichst guten Zielerreichung bei.

Insbesondere dass die Sprachstanderhebung als kantonale Aufgabe definiert wird und damit einheitlich durchgeführt werden kann, erachten wir als einzig sinnvolle Lösung für diese Herausforderung. Auch den sichtbaren Respekt vor der Gemeindeautonomie, indem es den Gemeinden überlassen ist, eine frühe Sprachförderung aktiv anzubieten, erachten wir als richtig. Es würde kaum Sinn machen, die Gemeinden zu eigenen Angeboten zu zwingen, wenn der objektive Bedarf nicht nachgewiesen ist.

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung haben wir noch folgende Anmerkungen abzugeben.

§ 4 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinden, Abs. 1

Der Kommentar zu § 4 Abs. 1 sieht als Sanktionsmöglichkeit für die Gemeinden auf den Artikel 292 Strafgesetzbuch vor und erläutert, wie er zu verwenden ist. Die Erfahrungen zeigen, dass dieser Artikel einerseits sehr selten zur Anwendung gebracht wird, und andererseits auch von Staatsanwaltschaft und Gerichten die entsprechenden Anzeigen für Übertretungen des Gemeinderechts mit äusserster Sorgfalt und zurückhaltend behandelt werden. Wie empfehlen deshalb, den Kommentar anzupassen und auf die bereits bestehenden, direkten Sanktionierungsmöglichkeiten der Gemeinden hinzuweisen.

Sollte eine Gemeinde ein selektives Obligatorium schaffen wollen, bedingt dies eine reglementarische Grundlage, in welcher auch die maximale Höhe der Busse festgelegt ist, die durch den Gemeinderat nach § 70b respektive § 81 ff. Gemeindegesetz erlassen werden kann. Die Anwendung von Artikel 292 Strafgesetzbuch bildet damit nach wie vor die Ausnahme und nicht die Regel, wie dies der jetzige Kommentar suggeriert.

Zudem ist der Kommentar dahingehend zu ergänzen, dass es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, d.h. dass nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen wie insbesondere eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung des Besuchs des Angebotes ergriffen werden sollen. Dies

sollte im Reglement der Gemeinde oder mindestens im Kommentar zum Reglement der Gemeinde festgehalten werden.

§ 5 Meldepflicht, Abs. 2

Meistens haben in den Institutionen 1-2 Personen eine Weiterbildung Frühe Sprachförderung besucht. Verlassen diese Personen die Institutionen, erfüllt die Institution die Kriterien gemäss § 3 nicht mehr. Es ist deshalb wichtig, dass die Überprüfung der Kriterien gemäss § 3 jährlich durch die Gemeinden stattfinden. Dafür soll den Gemeinden ein einfach anwendbares Instrument zur Verfügung gestellt werden, welches eine Vergleichbarkeit unter den Angeboten im ganzen Kanton zulässt. Letztlich ist es primär im Interesse des Kantons, dass die Kriterien nach § 3 erfüllt werden, weil er die entsprechenden Anschubfinanzierungen leistet.

Ob eine Überprüfung durch die Gemeinde nur erstmalig oder wiederholt stattfindet, ist dabei unerheblich. Die Erarbeitung eines solchen Instruments kann noch Vorlage der regierungsrätlichen Verordnung durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe erfolgen, an welcher wir uns gerne beteiligen.

Änderungsvorschlag:

Die Gemeinden prüfen *jährlich*, ob die Kriterien gemäss § 3 erfüllt sind und melden die anerkannten Angebote der frühen Sprachförderung der zuständigen Koordinationsstelle des Kantons.

§ 6 Koordinationsstelle frühe Sprachförderung, Abs. 2 lit. d

Sinn und Zweck dieser Regelung bzw. Ziel der Evaluation sollten noch im Gesetz oder im Kommentar aufgenommen werden. Aus unserer Sicht wäre ein Ziel, die Qualitätskriterien von § 3 auf ihre Aktualität zu überprüfen und erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Die Qualität der Angebote an sich zu überprüfen wäre mit der Aufnahme des Änderungsvorschlags zu § 5 Abs. 2 erledigt.

Änderungsvorschlag:

§ 6 Abs. 2 lit. d evaluiert alle 5 Jahre die *Qualitätskriterien von § 3* und Nutzung der Angebote früher Sprachförderung, *damit.....;*

§ 6 Koordinationsstelle frühe Sprachförderung, Abs. 2 lit. f

Die Koordinationsstelle erstellt eine öffentlich zugängliche Adressdatenbank aller anerkannten Angebote früher Sprachförderung im Kanton. Überprüfen die Gemeinden jährlich die Kriterien gemäss § 3 und melden die anerkannten Angebote der zuständigen Koordinationsstelle des Kantons, soll auch die Koordinationsstelle die öffentlich zugängliche Adressdatenbank jährlich aktualisieren.

Änderungsvorschlag:

... erstellt eine öffentlich zugängliche *und jährlich zu aktualisierende* Adressdatenbank aller anerkannten Angebote früher Sprachförderung im Kanton.

§ 7 Sprachstanderhebung, Abs. 7

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinden nach mehrfacher Mahnung als letzte Möglichkeit, den Erziehungsberechtigten die Mitwirkungspflicht nahe zu bringen, in die Verantwortung genommen werden. Allerdings stellt sich – sofern die Erziehungsberechtigten weiterhin die Mitwirkung verweigern - die Frage «was nun?». Deshalb empfehlen wir dringend, entweder den Absatz 7 zu ergänzen oder einen Absatz 8 einzufügen:

Änderungsvorschlag zu Abs. 7:

Beantworten die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Mahnung *der Koordinationsstelle* die Sprachstanderhebung nicht, nehmen die Gemeinden Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und bieten Unterstützung beim Beantworten der Sprachstanderhebung an.

Neuer Abs. 8

Nach einer nachweislich erfolglosen Kontaktaufnahme respektive belegten Verweigerung der Kooperation durch die Erziehungsberechtigten erstatten die Gemeinden dem Kanton zwecks Sanktionierung Meldung.

Mit dieser (oder einer sinngemässen) Ergänzung ist festgelegt, wie häufig die Gemeinden Kontakt aufnehmen müssen, nämlich einmal z. B. durch eine schriftliche und eingeschriebene Vorladung als äusserstes Mittel. Vorgängige, weniger formelle Kontaktaufnahmen sind damit nicht ausgeschlossen. Ebenfalls ist mit der Ergänzung klar, welches der nächste Schritt nach einer letztlich erfolglosen Kontaktaufnahme ist.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass eine solche Bestimmung selten angewendet werden muss, so bestehen die Vollzugsprobleme doch meistens darin, dass der Gesetzgeber das mögliche Problem nicht zu Ende gedacht und geregelt hat. Sollte die Ergänzung aus Ihrer Sicht nicht in das Gesetz gehören, so ist sie für die später folgenden Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates zwingend vorzusehen.

Zudem soll in einem zusätzlichen Paragraphen festgehalten werden, welche Massnahmen die Koordinationsstelle bei einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung ergreifen darf. Da es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, ist im Kommentar festzuhalten, dass nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen, insbesondere eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung der Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung, ergriffen werden.

Neuer Abs. 9

Wer die Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung verweigert, wird mit Busse bestraft.

Ergänzung Kommentar: Da es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, sind nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen, insbesondere eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung der Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung, zu ergreifen.

Hinweis zur Landratsvorlage:

Auf Seite 22 der Landratsvorlage unter dem Titel „Aufgaben von Gemeinden mit Obligatorium, 3. Kontrolle Verfügung“ steht, dass die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde bis Ende August jeden Jahres überprüft, wie oft die eruierten Kinder welche Angebote besuchen. Weshalb hier suggeriert wird, dass die Gemeinden an diesen Termin gebunden sein sollen, geht weder aus dem Gesetz noch aus dem Kommentar in der Synopse hervor. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinden durchaus im Stande sind, die Überprüfung richtig zu terminieren. Wir bitten darum, die Landratsvorlage so zu bereinigen, dass vom Inhalt nicht die Gemeindeautonomie unnötig einschränkende Folgeregelungen (beispielsweise in der Verordnung) abgeleitet werden können.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Gemeindefachverband BL

sig. Caroline Rietschi
Präsidentin

sig. Thomas Schaub
Vizepräsident

Kopie z.K.: VBLG